

**in der Fassung vom 16.11.1981  
zuletzt geändert am 27.06.2012  
in Kraft getreten am 01.08.2012**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

§ 1 Gebührenpflicht .....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld .....	2
§ 4 Auskunftspflicht .....	3
§ 5 Benutzungsgebühren .....	3
§ 6 Auswärtige .....	8
§ 7 Zuschläge .....	9
§ 8 Schlussvorschriften .....	9

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (GBl. S. 395), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65, 71) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68) hat der Gemeinderat am 16.11.1981, zuletzt geändert am 27.06.2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für Erd- und Aschenbestattungen in den Friedhöfen der Stadt, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten und für die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten in den Friedhöfen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren nach § 5 III ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach § 5 I und II und sonstiger Kostenersätze sind verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensuld**

- (1) Die Gebührensuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der

Verleihung des Nutzungsrechts, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

#### **§ 4 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

##### **I. BESTATTUNGSgebÜHREN**

#### **1. Gebühren für Erdbestattungen**

##### **1.1 Grundgebühr**

Die Gebühren für Erdbestattungen betragen für

	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	Kinder bis 6 Jahre
a) Tätigkeit der Verwaltung/Friedhofsleiter	242 €	242 €
b) Herstellung und Schließen d. Grabes	467 €	237 €
c) Begleitpersonal je Träger bei Bestattung mit Trauerfeier	78 €	78 €
d) Begleitpersonal je Träger bei Bestattung ohne Trauerfeier	72 €	72 €
e) Begleitpersonal je Träger bei Trauerfeier ohne Bestattung	106 €	106 €

Bei Tieferlegung erhöht sich Position b) um 146 €  
Die Verwaltungsgebühr a) ist in jedem Fall zu entrichten.

##### **1.2 Erdbestattungszuschläge**

Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

**1.3 Benutzung von Einrichtungen**

	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre bis 6 Jahre	Kinder bis 6 Jahre
1.31 Feierhalle	266 €	133 €
1.32 Aufbahrungsraum täglich (erster und letzter Tag gelten zusammen als 1 Tag)	46 €	33 €
1.33 Abschiedsraum	183 €	105 €
1.34 Sektionsraum	214 €	214 €
1.35 Kühlzelle täglich (erster und letzter Tag gelten zusammen als 1 Tag)	55 €	55 €

**1.4 Gleichzeitige Bestattung mehrerer Familienangehöriger**

Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr für Erwachsene um 25 %.

**1.5 Ausgraben, Umbetten von Leichen oder Gebeinen**

790 €

Sargkosten oder Kosten Dritter sind nicht mit inbegriffen.

**2. Gebühren bei Urnenbeisetzung**
**2.1 Grundgebühr**

Die Gebühren bei Urnenbeisetzungen betragen für

a) Tätigkeit der Verwaltung/Friedhofsleiter	242 €
b) Herstellung und Schließen des Grabes	144 €
c) Begleitpersonal je Träger bei Beisetzung mit Trauerfeier	151 €
d) Begleitpersonal je Träger bei Beisetzung ohne Trauerfeier	43 €
e) Begleitpersonal je Träger bei Trauerfeier ohne Beisetzung	151 €

Die Verwaltungsgebühr a) ist in jedem Fall zu entrichten.

**2.2 Urnenbeisetzungszuschläge**

Für sächliche und personelle Sonderleistungen gilt Nr. 1.2

- |            |  |       |
|------------|--|-------|
| <b>2.3</b> | <b>Beisetzen, Ausgraben, Umbetten von Urnen</b>  | 144 € |
| <b>2.4</b> | <b>Für die Benutzung von Einrichtungen gilt 1.3</b>  |       |
| <b>2.5</b> | <b>Für die gleichzeitige Bestattung mehrerer Familienangehöriger gilt 1.4</b>                                |       |
| <b>2.6</b> | Für die Bestattung in einer <b>Sammelgrabstätte für Fehl- und Totgeburten</b> wird keine Gebühr festgesetzt. |       |

### **3. Zuschläge für Auswärtige**

Für Auswärtige wird auf die unter Nr. 1. und 2. festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben. Dieser Zuschlag wird nicht erhoben, wenn

- a) bereits ein Wahlgrab nach §§ 15, 16 der Friedhofssatzung bereitsteht,
- b) der Verstorbene innerhalb von 5 Jahren nach dem Wegzug aus Böblingen verstorben ist und davor mindestens 10 Jahre in Böblingen gewohnt hat.

## **II. GRABBERECHTIGUNGSgebÜHREN**

### **1. Wahlgrabstätten in allgemeinen Abteilungen**

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Für die Verleihung und den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (40 Jahre Nutzungszeit) je Stelle | 2.667 € |
| b) | je Stelle (25 Jahre Nutzungszeit)  | 1.667 € |
| c) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Stelle   | 67 €    |

### **2. Wahlgrabstätte mit Tieferlegungsmöglichkeit**

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Für die Verleihung und den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (40 Jahre Nutzungszeit) je Stelle | 3.238 € |
| b) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Stelle   | 81 €    |

**3. Wahlgrabstätten in besonderen Abteilungen**

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Für die Verleihung und den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte in besonderen Abteilungen (40 Jahre Nutzungszeit) je Stelle | 3.810 € |
| b) | je Stelle (25 Jahre Nutzungszeit)  | 2.381 € |
| c) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Stelle   | 95 €    |

**4. Urnenwahlgrabstätten**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Für die Verleihung und den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einen Urnenwahlgrabstätte (40 Jahre Nutzungszeit) je Stelle | 1.524 € |
| b) | je Stelle (25 Jahre Nutzungszeit)   | 952 €   |
| c) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts , pro Jahr je Stelle  | 38 €    |

**5. Grabberechtigungsgebühren für Urnennischen**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Für die Überlassung einer Einzelnische bei 15 Jahren Ruhezeit   | 676 €   |
| b) | Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Doppelnische bei einer Ruhezeit von 15 Jahren und einer Nutzungszeit von 20 Jahren | 1.742 € |
| c) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr (Doppelnische)   | 87 €    |

**6. Reihengrabstätten für Erdbestattungen**

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| a) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen je Stelle               | 490 € |
| b) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte als Rasengrab für Erdbestattungen je Stelle | 543 € |

**7. Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen**

- |  |   |       |
|--|---|-------|
|  | Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung von Aschen je Stelle | 280 € |
|--|---|-------|

**8. Kindergrabstätten**

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| a) | für die Überlassung einer Kinderreihen-<br>grabstätte für Kinder bis 6 Jahre je Stelle   | 101 € |
| b) | für die Verleihung und den Wiedererwerb des<br>Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte<br>(25 Jahre Nutzungszeit) für Kinder bis 6 Jahre<br>je Stelle | 714 € |

**9. Anonyme Urnenreihengrabstätte**

- |  |       |
|--|-------|
| Für die Überlassung einer anonymen<br>Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung von Aschen<br>je Stelle | 333 € |
|--|-------|

**10. Gräfte und Grabgebäude**

Die Gebühr wird im Einzelfall vom Gemeinderat festgesetzt.

**11. Urnengrabstellen in einer Urnengemeinschaftsanlage**

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Für die Überlassung einer Urnengrabstätte in einer<br>Urnengemeinschaftsanlage zur Beisetzung einer<br>Urne je Stelle (25 Jahre)                               | 1.541 € |
| b) | Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer<br>Urnengrabstätte in einer Urnengemeinschafts-<br>anlage zur Beisetzung von zwei Urnen je Stelle<br>(25 Jahre) | 2.381 € |
| c) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an<br>einer Grabstelle nach Buchstabe b) pro Jahr  | 95 €    |

**12. Urnengrabstellen an Bäumen (Baumbestattung)**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Für die Überlassung einer Urnengrabstätte an<br>einem Baum zur Beisetzung einer Urne<br>je Stelle (25 Jahre)                          | 1.331 € |
| b) | Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer<br>Urnengrabstätte an einem Baum zur Beisetzung<br>von zwei Urnen je Stelle (25 Jahre) | 1.961 € |
| c) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an<br>einer Grabstelle nach Buchstabe b) pro Jahr   | 78 €    |

**13. Sammelgrabstätte für Fehl- und Totgeburten**

Für die Sammelgrabstätte für Fehl- und Totgeburten wird keine Gebühr festgesetzt.

**14. Zuschläge für Auswärtige**

Für Auswärtige wird auf die unter Nr. 5 a), 6 bis 7, 8 a), 9, 11 a) und 12 a) festgesetzten Gebühr ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Ein Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Verstorbene innerhalb von 5 Jahren nach dem Wegzug aus Böblingen verstorben ist und davor mindestens 10 Jahre in Böblingen gewohnt hat.

**III.  
VERWALTUNGSGEBÜHREN**

**Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten**

- |   |      |
|---|------|
| 1. Jährliche Zulassungsgebühr   | 50 € |
| 2. Erlaubnisgebühr für nicht zugelassene Grabmalhersteller: Je Grabmal und Grabzubehör (Neuerstellung), ausgenommen provisorische Holzgrabzeichen | 25 € |

**§ 6  
Auswärtige**

Als Auswärtige gelten Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Böblingen oder im Stadtteil Dagersheim hatten. Nicht als Auswärtige gelten die Verstorbenen, die vor ihrer Unterbringung in einem außerhalb liegenden Alters- bzw. Pflegeheim ihren Hauptwohnsitz in Böblingen oder im Stadtteil Dagersheim hatten.

Nicht als Auswärtige gelten verstorbene Einwohner von Sindelfingen, die in Böblingen geboren wurden oder während mindestens 5 Jahren in Böblingen gewohnt haben.



**§ 7  
Zuschläge**

Für Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können im Einzelfall Zuschläge in Höhe von 20 % bis 50 % der Gebührensätze in § 5 Ziffer I, Nr. 1 bis 3 erhoben werden.

**§ 8  
Schlussvorschriften**

Im Übrigen finden die Bestimmungen des KAG in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Böblingen vom 16.11.1981, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.11.2009 außer Kraft.

**Ersatz von Selbstkosten für die Verlegung von Wegeplatten nach § 20 Abs. 3 der Friedhofsatzung**

„Die Friedhofverwaltung lässt auf dem Waldfriedhof am Maurener Weg die Wege zwischen den Grabstätten mit Wegeplatten belegen, an die das Grabbeet höhengleich anzuschließen ist. Die Unterhaltspflichtigen sind zum Ersatz der Selbstkosten verpflichtet.

Für die neu angelegten Gräber im Friedhof des Stadtteils Dagersheim gilt die gleiche Regelung.“

Grabstättenart	Fläche	Selbstkosten je Grabstelle
1. Reihengrabstätte einstellige Wahlgrabstätte	2,14 m <sup>2</sup>	202 €
2. zweistellige Wahlgrabstätte	3,02 m <sup>2</sup>	284 €
3. Urnenreihengrab- u. ein- stellige Urnenwahlgrabstätte	1,71 m <sup>2</sup>	161 €
4. zweistellige Urnenwahlgrabstätte	2,43 m <sup>2</sup>	229 €
5. Kindergrabstätte	1,423 m <sup>2</sup>	134 €